

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 29. Juni 2004

in der Rechtssache C-486/01 P: *Front national* gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Erklärung über die Bildung einer Fraktion gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments — Fehlende politische Zusammengehörigkeit — Rückwirkende Auflösung der TDI-Fraktion — Anschlussrechtsmittel — Auslegung des Artikels 230 Absatz 4 EG — Begriff einer Entscheidung, die eine natürliche oder juristische Person unmittelbar und individuell betrifft — Unzulässigkeit einer von einer nationalen politischen Partei erhobenen Klage)

(2004/C 217/01)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-486/01 P, *Front national* mit Sitz in Saint-Cloud (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: F. Wagner und V. de Poulpique de Brescanvel, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte erweiterte Kammer) vom 2. Oktober 2001 in den verbundenen Rechtssachen T-222/99, T-327/99 und T-329/99 (Martinez u. a./Parlament, Slg. 2001, II-2823) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: G. Garzón Clariana, J. Schoo und H. Krück), Beklagter im ersten Rechtszug, hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans (Berichterstatter), A. Rosas, J.-P. Puissochet und J. N. Cunha Rodrigues, des Richters R. Schintgen, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric, des Richters S. von Bahr und der Richterin R. Silva de Lapuerta — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 29. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Oktober 2001 in den verbundenen Rechtssachen T 222/99, T 327/99 und T 329/99 (Martinez u. a./Parlament) wird aufgehoben, soweit die Klage des *Front national* (Rechtssache T 327/99) damit für zulässig erklärt wird.
2. Die Klage des *Front national* auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 14. September 1999 über die Auslegung des Artikels 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung des

Parlaments und über die rückwirkende Auflösung der „Technischen Fraktion der unabhängigen Abgeordneten (TDI) — gemischte Fraktion“ wird als unzulässig abgewiesen.

3. Über das vom *Front national* gegen das in Nummer 1 dieses Tenors genannte Urteil eingelegte Rechtsmittel ist nicht mehr zu entscheiden.
4. Der *Front national* trägt die Kosten des Europäischen Parlaments sowohl in der vorliegenden Rechtssache als auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung.

⁽¹⁾ ABL C 84 vom 6.4.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 8. Juli 2004

in den verbundenen Rechtssachen C-502/01 und C-31/02 (Vorabentscheidungsersuchen des vom Sozialgerichts Hannover [Deutschland] und vom Sozialgericht Aachen [Deutschland]): *Silke Gaumain-Cerri* gegen *Kaufmännische Krankenkasse — Pflegekasse und Maria Barth* gegen *Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz* ⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — EG-Vertrag — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Leistungen zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit — Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge des eine pflegebedürftige Person pflegenden Dritten durch die Pflegeversicherung)

(2004/C 217/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-502/01 und C-31/02 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Sozialgericht Hannover (Deutschland) (C-502/01) und vom Sozialgericht Aachen (Deutschland) (C-31/02) in den bei diesen

anhängigen Rechtsstreitigkeiten Silke Gaumain-Cerri gegen Kaufmännische Krankenkasse — Pflegekasse und Maria Barth gegen Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Bestimmungen des EG-Vertrags und des abgeleiteten Rechts über die Freizügigkeit der Unionsbürger und insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter J.-P. Puissochet (Berichterstatte) und R. Schintgen sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 8. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Leistung wie die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge des Dritten, der unter den Umständen der Ausgangsverfahren für einen Pflegebedürftigen Leistungen der häuslichen Pflege erbringt, durch den Träger der Pflegeversicherung stellt eine Leistung bei Krankheit zugunsten des Pflegebedürftigen dar, die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung erfasst wird.
2. Was Leistungen wie die der deutschen Pflegeversicherung angeht, die unter den Umständen der Ausgangsverfahren einem Versicherten mit Wohnsitz im Gebiet des zuständigen Staates oder einer Person mit Wohnsitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, die als Familienangehöriger eines Arbeitnehmers dieser Versicherung angeschlossen ist, erbracht werden, stehen der Vertrag, insbesondere Artikel 17 EG, und die Verordnung Nr. 1408/71 dem entgegen, dass die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der die Aufgabe des pflegenden Dritten gegenüber dem durch diese Leistungen Begünstigten wahrnimmt, vom zuständigen Träger mit der Begründung verweigert wird, dass dieser Dritte oder der Begünstigte in einem anderen als dem zuständigen Staat wohnt.

(¹) ABl. C 84 vom 6.4.2002.
ABl. C 109 vom 4.5.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Plenum)

vom 29. Juni 2004

in der Rechtssache C-110/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(Beihilfe der portugiesischen Regierung für Schweinezüchter — Beihilfe, die dazu bestimmt ist, die Rückzahlung von Beihilfen zu ermöglichen, die für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurden — Entscheidung des Rates, mit der eine derartige Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Rechtswidrigkeit — Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3 EG)

(2004/C 217/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-110/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: F. Santaolalla Gadea, D. Triantafyllou und V. Di Bucci) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Carbery und F. Florindo Gijón), unterstützt durch Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes und I. Palma) und Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und F. Million), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/114/EG des Rates vom 21. Januar 2002 zur Ermächtigung der Regierung Portugals, den portugiesischen Schweinezüchtern, die Nutznießer der Maßnahmen von 1994 und 1998 waren, eine Beihilfe zu gewähren (ABl. L 43, S. 18), hat der Gerichtshof (Plenum) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, A. Rosas, C. Gulmann, J.-P. Puissochet und J. N. Cunha Rodrigues, der Richter A. La Pergola und R. Schintgen, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und K. Lenaerts (Berichterstatte) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 29. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 2002/114/EG des Rates vom 21. Januar 2002 zur Ermächtigung der Regierung Portugals, den portugiesischen Schweinezüchtern, die Nutznießer der Maßnahmen von 1994 und 1998 waren, eine Beihilfe zu gewähren, wird für nichtig erklärt.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Portugiesische Republik und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 131 vom 1.6.2002.